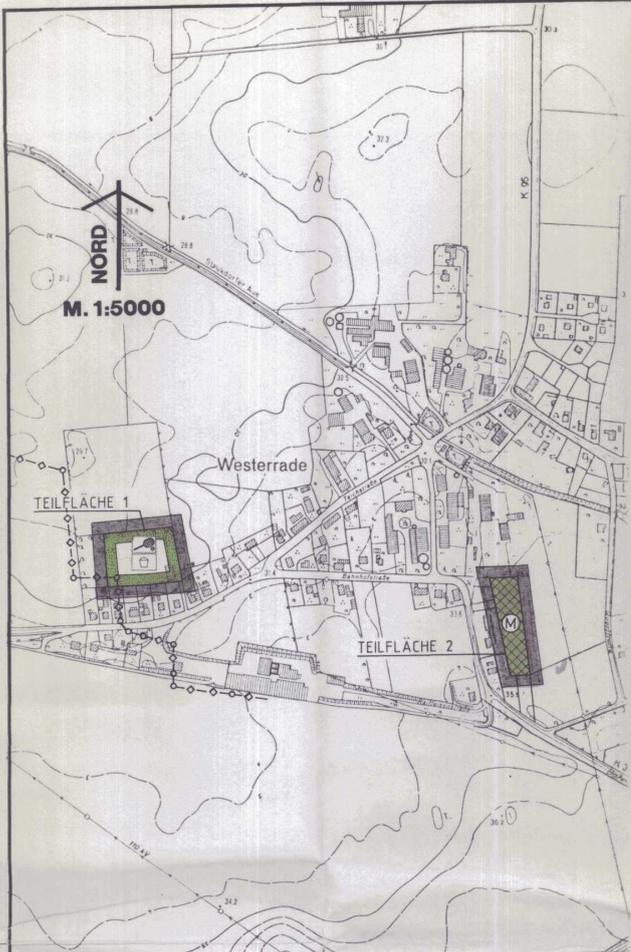


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## der Gemeinde WESTERRADE

### 1. Änderung FÜR DIE BEREICHE

„Teilfläche 1 (Sportplatz) und Teilfläche 2 (Gelände Ehlert)“



#### ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22. Januar 1991.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrade ;

Bauflächen : ( § 5 (2) BauGB )

Gemischte Bauflächen, ( § 1 (1)2 BauNVO ) ;

Grünflächen : ( § 5 (2) 5 BauGB )

Tennisplatz ;

Spielplatz ;

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME :

Unterirdische Rohrleitung (Rohrleitung Nr. 590 des Wasser- und Bodenverbandes "Oberer Wardensee") ; ( § 5 (2) 4 BauGB )

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Westerrade  
 BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
 DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
 23795 BAD SEGEBERG, BERLINER STR.10  
 STAND 12/94  
 GEZ. PETERSEN

#### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.10.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von Klausur des Segeberger Kreises durch Abdruck in der Segberger Zeitung in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.07.94 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.06.94 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.08.94 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. ( § 2 Abs. 2 BauGB )
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.06.94 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.08.94 bis zum 21.08.94 während der Dienststunden folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.07.94 in der Segberger Zeitung bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.12.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, wurde am 01.12.94 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.94 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben der stehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WESTERRADE



DEN 5.1.95  
B. Oetger  
 Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 1. Änderung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.05.95 Az. 1100/50.011-95 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE WESTERRADE



DEN 23.3.95  
B. Oetger  
 Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom ... Az. ... bestätigt. Der ...

GEMEINDE WESTERRADE



DEN 23.3.95  
B. Oetger  
 Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.95 von ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ist mit ihm am 20.03.95 wirksam geworden.

GEMEINDE WESTERRADE



DEN 18.4.95  
B. Oetger  
 Bürgermeister